



Vereinfachte Änderung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hafenäcker II“ Satzung

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 08.10.2008 die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften

„Hafenäcker II“

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Hafenäcker II“ vom 20.07.2005.

§ 2 Inhalt der Änderung

(1) Die Nummer 2.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen des im § 1 genannten Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften wird wie folgt gefasst:

2.2. Höhe der baulichen Anlagen

Diese wird definiert durch Festsetzungen der maximalen Außenwandhöhe (WH) und Firsthöhe (FH) über NN (im neuen System) im Lageplan.

Ausnahmen von der max. Wandhöhe sind möglich, soweit die Wandhöhe nicht mehr als 5,50 m beträgt (gemessen zwischen dem natürlichen Gelände und der Dachhaut) und das sich aus festgelegter Wand-, Firsthöhe und Baugrenzen ergebende Lichtraumprofil nicht überschritten wird. Dachgauben sind bei Ausnahme der max. Wandhöhe nicht zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 09.10.2008

Stolz
Bürgermeister

